

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. August 1875.)

Der Bundesrath ernannte 18 Pionnieroffiziere, und theilte sie den Infanterie-Regimentern in folgender Weise zu:

1. Regiment.

Als Lieutenant: Hr. Edouard van Muyden, in Lausanne.

2. Regiment.

„ Oberlieutenant: Hr. Henri Greyloz, in Ollon.

3. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Frédéric Savioz, in Aigle.

4. Regiment.

„ Oberlieutenant: Hr. Albert Odier, in Genf.

5. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Jules Folly, in Alt-Büron.

6. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. John Landry, in Yverdon.

11. Regiment.

„ Oberlieutenant: Hr. Friedrich Gerster, in Bern.

15. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Dagobert Keiser, in Zug.

16. Regiment.

„ Hauptmann: Hr. Paul Segesser, in Luzern.

18. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Eduard Pletscher, in Liestal.

19. Regiment.

Als Oberlieutenant: Hr. Gottlieb Herzog, in Reckingen.

20. Regiment.

„ Oberlieutenant: Hr. Albin Waßmer, in Mellingen.

23. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Werner Weißenbach, in Riesbach.

24. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Johannes Schlatter, in Außersihl.

25. Regiment.

„ Oberlieutenant: Hr. Friedrich Veil, in Hauptweil.

27. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Karl Forster, in St. Gallen.

30. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Emil Baur, in Siders.

32. Regiment.

„ Lieutenant: Hr. Carlo Rampoldi, in Mendrisio.

Der Bundesrath hat den unterm 19. April d. J. bewilligten Winterpostkurs Bulle-Château d'Oex bis Saanen ausgedehnt.

Die bei Anlaß der Eröffnung der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen im Bahnhof Rielasingen (Baden) errichtete schweiz. Nebenzollste ist vom Bundesrath zur Vornahme von Transitabfertigungen ermächtigt worden.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat mit Schreiben vom 18. August dem Bundesrath das am 3. Juni d. J. promulgirte

französische Gesez über die Arbeitszeit minderjähriger Kinder eingesandt, woraufhin der Bundesrath beschloß, an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die französische Nationalversammlung hat ein Gesez betreffend die Verwendung von Kindern und minorennen Mädchen zur Arbeit in Industrien aufgestellt, durch welches im Art. 2 vorgeschrieben wird, daß Kinder vor zurückgelegtem zwölften Altersjahr weder von Meistern zur Arbeit verwendet, noch in Fabriken, Werkstätten, Bauplätzen aufgenommen werden dürfen. Laut Art. 9 dieses Gesezes darf kein Kind vor zurückgelegtem fünfzehnten Altersjahr länger als 6 Stunden per Tag zur Arbeit verwendet werden, wenn nicht durch ein vom Schullehrer oder Schulinspektor ausgestelltes und vom Maire beglaubigtes Zeugniß der Nachweis geleistet wird, daß das Kind den Primarschulunterricht genossen hat.

„Verletzungen dieser Gesezesvorschriften werden vom korrekcionellen Gerichte mit 16 bis 50 Franken, im Wiederholungsfall bis 200 Franken bestraft.

„Wie uns die schweizerische Gesandtschaft in Paris mittheilt, werden aus der Schweiz selbst Kinder von 8 Jahren nach Paris gesendet, um dort in die Lehre zu treten oder Arbeit zu suchen. Obgleich laut vorliegenden Angaben nur aus einzelnen Kantonen dies stattgefunden hat, so glauben wir doch, gegenwärtige Mittheilung an sämtliche Kantone machen zu sollen, um dieselben zu veranlassen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß kantonsangehörige Kinder vor zurückgelegtem 15. Altersjahr nicht nach Frankreich gesendet werden, um dort in die Lehre zu treten oder Arbeit zu suchen, da denselben kein anderes Loos bevorstände, als entweder wieder in ihre Heimat zurückbefördert zu werden, oder in's größte Elend zu gerathen.“

(Vom 1. September 1875.)

Der Bundesrath ernannte Hrn. Eduard Risold in Interlaken zum Major der Cavallerie.

Der Bundesrath hat die Errichtung eines eidg. Telegraphenbureau im Hospiz in Realp beschlossen.

Behufs Ausführung der Verordnung vom 31. März d. J. über die Formation der Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen erließ der Bundesrath das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„In der Anlage senden wir Ihnen einige Exemplare des Formulars, nach welchem in Vollziehung des Art. 231 der Militärorganisation die gegenseitigen Mittheilungen über Niederlassung und Aufenthalt von nun an zu machen sind. Das Formular ist so angelegt, daß dasselbe von verschiedenen Kontrollbeamten (Polizeivorständen, Sektionschefs, Kreiskommandanten, Militärkanzleien etc. etc.) benutzt werden kann, ebenso ist darauf Bedacht genommen, daß auf der Rückseite noch Raum für allfällige Verfügungen oder Bemerkungen bleibt.

„Es hat sich als zweckmäßiger herausgestellt, bei jedem vorkommenden Fall die Mittheilung jeweilen sofort, statt erst alle Vierteljahre zu machen, weßhalb der § 21 der Verordnung vom 31. März l. J. eine entsprechende Abänderung erleidet.

„Wir nahmen von dieser Mittheilung Anlaß, bezüglich der erwähnten Verordnung noch folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

„**Aufenthalter.** Es wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, für die vorübergehenden Aufenthalter eigene Stammkontrollen führen zu dürfen, damit die eigentlichen Kontrollen nicht allzurash ausgefüllt werden.

„Diesem Gesuche wird hiemit unter der Bedingung entsprochen, daß für die Aufenthalterkontrollen ganz das gleiche Formular verwendet werde, wie für die Stammkontrollen selbst.

„Es ist, um doppelte Aufschreibung zu vermeiden, durchaus nothwendig, daß sich die Kantone gegenseitig auf einen bestimmten Zeitpunkt von den kantonsfremden Aufenthaltern Mittheilung machen.

„Als diesen Zeitpunkt haben wir den 1. November l. J. bezeichnet, und es werden demnach die Kantone eingeladen, auf diesen Zeitpunkt Listen aller kantonsfremden Aufenthalter, und zwar sowohl der dienst- als der ersazpflichtigen nach Kantonen getrennt aufzustellen und den betreffenden Kantonen zur Kenntniß zu bringen.

„Diese Mittheilung soll spätestens bis 10. November beendet sein.

„**Stammkontrollen.** Da in einigen Kantonen Zweifel darüber zu bestehen scheinen, ob die bisher im Kanton von der Militärsteuer Befreiten ebenfalls in die Stammkontrollen aufzunehmen

seien, so bringen wir in Erinnerung, daß in die Stammkontrollen alle im wehrpflichtigen Alter (Art. 1 der Militärorganisation) stehenden Schweizerbürger aufzunehmen sind, und zwar nach Maßgabe der Verordnung vom 31. März 1875. Ueber die Steuerpflichtigkeit wird das Spezialgesetz entscheiden, das auf den Traktanden der Bundesversammlung steht.

„Korpskontrollen. Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Kreiskommandanten nicht auch die Korpskontrollen der Spezialwaffen führen können. Es wird dies auch nicht verlangt, da im § 11 der Verordnung vom 31. März diejenigen Stellen deutlich angegeben sind, welche die Korpskontrollen zu führen haben. Anlaß zu der erwähnten Annahme mag ein Druckfehler gegeben haben, der sich im § 33 der erwähnten Verordnung eingeschlichen hat. Es muß das obige Citat nemlich heißen:

„§ 11, Ziffer 4, 5 und 6,“ was hiemit berichtet wird.

„Kreiskommandanten. Das eidg. Militärdepartement wird zur Erleichterung der gegenseitigen Mittheilungen ein Verzeichniß der Adressen sämtlicher Kreiskommandanten veröffentlichen. Es ist Auftrag gegeben worden, auch ein alphabetisches Register sämtlicher Gemeinden mit Hinweis auf ihre Zuteilung zu Sektionen und Rekrutirkreisen auszuarbeiten, wobei ihre gefällige Mitwirkung in Anspruch genommen werden wird.“

(Vom 3. September 1875.)

Der Bundesrath hat eine Verordnung zum Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen erlassen, welche Verordnung möglichst bald veröffentlicht werden wird.

Das Post- und Telegraphendepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Waadt einen Vertrag über Errichtung eines eidg. Telegraphenbüreau im Weiler Les Plans in üblicher Weise abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 30. August 1875)

als Posthalterin in Hausen: Jgfr. Elisa Hegi, von und in Hausen
(Zürich);

(am 3. September 1875)

als I. Sekretär des internationalen

Postbüro in Bern: Hr. A. Moret, Bürochef der bel-
gischen Generalpostdirektion in
Brüssel;

„ II. Sekretär des interna-
tionalen Postbüro in Bern: „ Galle, Geheimsekretär auf dem
Auslandsbüro des Generalpost-
amtes in Berlin;

„ Oekonom und Kanzlist des
internationalen Postbüro
in Bern: „ J. Ruchti, Angestellter beim
Observatorium in Neuenburg.

„ Kontrolleur der Zollstätte im
Centralbahnhof in Basel: „ Karl Friedrich Markees, von
Tartar (Graubünden), derzeit
Gehilfe bei der Zolldirektion
in Base ;

Berichtigung zu Seite 107, Eingang des Berichts.

In Folge einer von Herrn Dr. Joos im Nationalrathe gestellten Motion
hat diese Behörde am 2. und der Ständerath am 3. Juli 1875 beschlossen:

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1875
Date	
Data	
Seite	201-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 781

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.